

Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen **schulische Angebote ergänzt** („außerschulische Lernförderung“).

Für die ALGII-Empfänger hat der Kreis Pinneberg das Jobcenter Kreis Pinneberg mit der Durchführung und Abrechnung der Aufgabe beauftragt.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

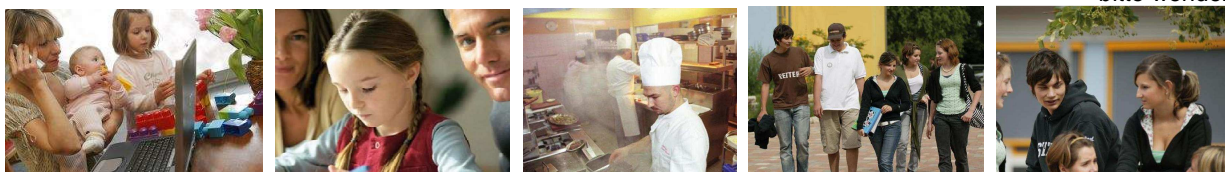
Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihr persönlicher Ansprechpartner über die Gewährung eines Gutscheins für geeignete Lernförderung.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Nennung von Nachhilfelehrern), so können Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter erfragen, welche geeigneten Anbieter vor Ort vorhanden sind.

bitte wenden!



Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit Ihrem Jobcenter erfolgen muss.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Varianten**:

- a) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über die außerschulische Lernförderung für das förderbedürftige Kind. Diesen gibt Ihr Kind bei dem Nachhilfelehrer bzw. in der Einrichtung ab. Das Jobcenter rechnet die Kosten für den Förderunterricht dann direkt mit dem Anbieter der Lernförderung ab.
- b) Möglich ist auch, dass Ihnen das Jobcenter die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind **vorerst** nur zusagt. In diesem Fall legen Sie bitte die **Rechnung** des Anbieters der Lernförderung vor. Das Jobcenter übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Lernförderung erhalten oder eine Rechnung vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter.

Für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. März 2011 reichen Sie bitte Quittungen, Bescheinigungen o.ä. direkt bei Ihrem Jobcenter ein. Für diesen Zeitraum erstattet Ihnen das Jobcenter die nachgewiesenen und verauslagten Kosten.

Für weitere Fragen, Anträge etc. stehen Ihnen die Mitarbeiter im Jobcenter gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

- Flyer „Schulausflüge“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Schülerbeförderung“
- Flyer „Mittagsverpflegung“
- Flyer „Soziale und kulturelle Teilhabe“

Diese enthalten Sie in Ihrem Jobcenter oder im Internet unter www.jobcenter-kreis-pinneberg.de